

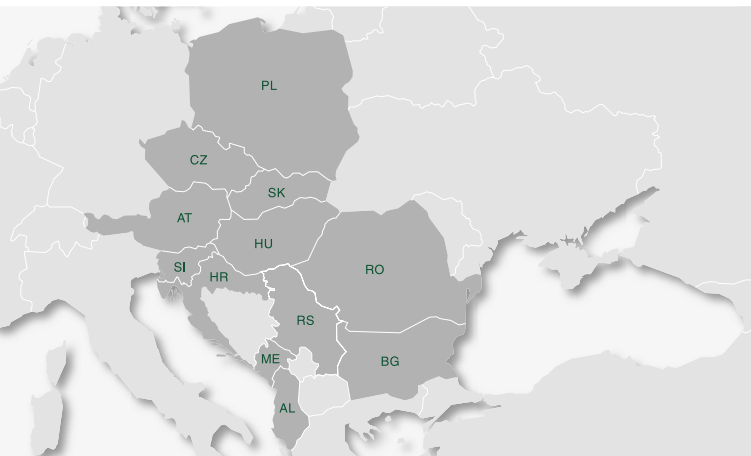


Investieren in Slowenien

Das aktuelle Steuersystem
im Überblick | 2019



Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



12 Länder. 1 Unternehmen. Die TPA Gruppe.

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Investieren in Slowenien. Das aktuelle Steuersystem im Überblick.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt auch laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Investoren relevante Neuerungen sind die Folge.

TPA bietet für 12 Länder Mittel- und Südosteuropas die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Sie finden darin unter anderem:

- die wesentlichen Informationen zu den Gesellschaftsformen,
- das Wichtigste rund um Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land,
- aktuelle Steuerbegünstigungen sowie
- zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Rahmen der TPA-Länderreihe liegen Broschüren zu den Ländern Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn auf. Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unsere Website www.tpa-group.com sowie über unseren elektronischen Newsletter, anzufordern unter: service@tpa-group.com

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der herrschenden Verwaltungspraxis (Änderungen vorbehalten). Die Publikation beinhaltet nur allgemeine, notwendigerweise gekürzte Informationen und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gerne beantworten unsere Experten Ihre Fragen.

Inhalt

Gesellschaftsformen	2
Körperschaftsteuer	4
Einkommensteuer	9
Termine und Fristen	13
Sonstige Steuern	14
Abgabenordnung	15
Steuerbegünstigungen	16
Unbewegliches Vermögen	17
Sozialversicherung	18
Geschäftsführer	19
Umsatzsteuer	20
Doppelbesteuerungsabkommen	25

Gesellschaftsformen

	<i>Bezeichnung in jeweiliger Landessprache</i>	<i>Eintrag Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit</i>	<i>Mindestkapital</i>	<i>Einpersonengesellschaft</i>
GmbH	Družba z omejeno odgovornostjo („d.o.o.“)	ja / ja	EUR 7.500 Mindesteinlage pro Gesellschafter EUR 50	ja
AG	Delniška družba („d.d.“)	ja / ja	EUR 25.000	ja
Genossenschaft	Genossenschaft mit beschränkter Haftung Zadruga z omejeno odgovornostjo („z.o.o.“) Genossenschaft ohne Haftung Zadruga brez odgovornosti („z.b.o.“)	ja / ja	nein	nein
OG	Družba z neomejeno odgovornostjo („d.n.o.“)	ja / ja	nein	nein
KG	Komanditna družba („k.d.“)	ja / ja	nein	nein
eingetragene Zweigniederlassung	Podružnica	ja / nein	nein	–
steuerliche Betriebsstätte	Obrat / davčna podružnica	nein / nein	nein	–

	<i>Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren</i>	<i>Schriftlichkeit / Notariatsakt</i>	<i>Transparenz</i>	<i>Registrierung Finanzbehörden</i>	<i>Abschlussprüfung bei mittleren (Umsatz > 8 Mio. EUR; Bilanz- summe > 4 Mio. EUR; Mitarbeiter > 50; Erfüllung von zwei der angeführten Kriterien) und großen Gesellschaften sowie bei Börsennotierung</i>
GmbH	nein / Firmenbucheintragung	ja / nur bei Mehrpersonen- gesellschaften zwingend	nein	ja	wenn Größenklassen überschritten (ab mittleren Gesellschaften); Gesellschaften mit Wertpapierhandel immer
AG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Größenklassen überschritten (ab mittleren Gesellschaften)
Genossenschaft	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein	nein	ja	wenn Größenklassen überschritten (ab mittleren Gesellschaften)
OG	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein	nein	ja	nein
KG	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein	nein	ja	nein GmbH&CoKG („dvojna družba“): ja, wenn Größenklassen überschritten
eingetragene Zweigniederlassung	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein	–	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses
steuerliche Betriebsstätte	nein	–	–	ja	nein

Am 01.01.2007 wurde in Slowenien der EURO als amtliche Währung eingeführt.
Das Wechselkursverhältnis zwischen dem slowenischen Tolar (SIT) und dem EUR betrug:
1 EUR = 239,64 SIT

Körperschaftsteuer (Zakon o davku od dohodkov pravnih oseb – ZDDPO)

Steuersatz	19% Körperschaftsteuer (Davek od dohodkov pravnih oseb) Keine Mindestkörperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuer unterliegen alle juristischen Personen, somit neben Kapitalgesellschaften auch Personengesellschaften und Genossenschaften sowie weitere Rechtssubjekte (zB Anstalten, Stiftungen).
Steuerpflicht	
Unbeschränkt	Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland
Beschränkt	Ausländische Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften Inländische Körperschaften öffentlichen Rechts mit steuerpflichtigen Einkünften und/oder gewerblichen Betrieben
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr ist möglich; Mitteilung an das Finanzamt erforderlich; dreijährige Bindungswirkung.
Buchführung	Immer doppelte Buchführung gemäß den slowenischen Rechnungslegungsstandards. Der Kontenrahmen ist verpflichtend einzuhalten. Konsolidierungspflichtige, börsennotierte Gesellschaften, Banken und Versicherungen müssen gemäß IFRS bilanzieren. Andere Gesellschaften können bei Vorliegen eines Gesellschafterbeschlusses gemäß IFRS bilanzieren.
Verlustausgleich / Verlustvorträge	Steuerliche Verlustvorträge können nur bis zu 50% der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden; kein Verlustrücktrag. Ein Mantelkauf wird bei einer 50%igen Änderung der Eigentümerstruktur unterstellt. Bei Erfüllung des „Mantelkaufatbestandes“ und wesentlicher Änderung der Tätigkeit der Gesellschaft oder 2 Jahre ohne Geschäftstätigkeit gehen die Verlustvorträge verloren. Arbeitsmarktpolitische Ausnahmen sind vorgesehen.
Verbundene Personen	Gemäß der gesetzlichen Definition (Artikel 16 und 17 slowenisches Körperschaftsteuergesetz) liegen verbundene Personen vor, wenn: <ul style="list-style-type: none"> ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25% an einem anderen Unternehmen beteiligt ist, oder zwischen den Organen Identität besteht, oder an Schwestergesellschaften eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 25% besteht. Die gesetzliche Definition verbundener Unternehmen unterscheidet zwischen national und grenzüberschreitend verbundenen Personen. Für nationale und grenzüberschreitende Sachverhalte sind die Dokumentationspflichten gemäß der slowenischen Abgabenordnung, welche sich aus einem „masterfile“ und einer „country specific documentation“ zusammensetzen, zwingend zu beachten. Um verbundene Unternehmen handelt es sich auch, wenn ein Unternehmen ein anderes aufgrund eines Vertrages beherrscht.

Betriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben, die für den Betrieb notwendig sind. Bei Zinsen von verbundenen Unternehmen sind steuerlich anerkannte Zinssätze, basierend auf dem EURIBOR oder weiteren Referenzzinssätzen (bei anderen Darlehenswährungen), bzw. der Marktzinssatz zu beachten. Der EURIBOR oder die Referenzzinssätze werden durch Fristigkeits- und Bonitätszuschläge modifiziert. Bei variablen Zinsvereinbarungen kommt der entsprechende Monats-, Dreimonats-, 6-Monats- oder 12-Monats-EURIBOR zur Anwendung. Nur bei Fixzinssätzen gilt der anzuwendende Zinssatz im Zeitpunkt der Darlehensgewährung für die gesamte Darlehensdauer. Der Referenzzinssatz (EURIBOR) stellt eine aufwandsmäßige Obergrenze und eine ertragsseitige Untergrenze dar. Grundsätzlich gilt als steuerlich anerkannter Zinssatz EURIBOR plus 1%. Wird ein Nachweis erbracht, dass der Marktzinssatz höher bzw. niedriger als der steuerlich anerkannte Zinssatz ist, gilt der Marktzinssatz als steuerlich anerkannte Ober- bzw. Untergrenze. Die steuerlich anerkannten Zinssätze kommen in Slowenien zwischen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaftsteuersubjekten nur dann zur Anwendung, wenn eines der Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> einen Verlust geltend macht, keine Steuer zahlt oder von der Steuerpflicht befreit ist.
Betriebsausgabenpauschalierung	Bei Umsätzen von bis zu EUR 50.000 / Jahr kann die Bemessungsgrundlage durch ein Betriebsausgabenpauschale ermittelt werden. Die Option dazu muss bis zur Abgabe der letzten Körperschaftsteuererklärung ausgeübt werden; bei neu errichteten Gesellschaften innerhalb von 8 Tagen ab Registrierung der Gesellschaft im Firmenbuch. Das Ausgabenpauschale beträgt 80% der Umsatzerlöse. Die Umsatzgrenze erhöht sich auf EUR 100.000 / Jahr, wenn im Kalenderjahr mindestens für 5 Monate ein Vollzeitbeschäftigter vorliegt. Ab 1.1.2018 ist eine Pauschalierung nur mehr zulässig, wenn der Umsatz in zwei Jahren maximal EUR 300.000 beträgt. Bei Überschreiten dieser Grenze ist ab dem folgenden Jahr eine Regelbesteuerung vorzunehmen. Neben der Umsatzgrenze wurde auch eine absolute Grenze des Ausgabenpauschales eingeführt. Diese beträgt EUR 40.000 bzw. bei mindestens einem Vollzeitbeschäftigten EUR 80.000 je Kalenderjahr. Es ist zu beachten, dass eine wiederlegbare „Familienzusammenrechnungsvermutung“ eingeführt wurde. Die doppelte Buchführungspflicht bleibt weiterhin bestehen.
Transferpreise	Fremdübliche Gestaltung auf Basis der Verrechnungspreisrichtlinien der OECD. Für Zinsen aus Gesellschafterdarlehen besteht eine widerlegbare Fremdüblichkeitsvermutung in Form der steuerlich anerkannten Zinssätze (siehe oben Betriebsausgaben).

Debt / Equity	<p>Gesetzlich definierte Grenze (Art 32 slowenisches Körperschaftsteuergesetz): Zinsen aus Darlehen von Gesellschaften sind steuerlich nur dann abzugsfähig, wenn das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital nicht niedriger als 1 : 4 ist. Diese Unterkapitalisierungsbestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis erbringen kann, dass die Finanzierung auch von einem unbeteiligten Dritten hätte vorgenommen werden können („Kreditzusage“ eines unabhängigen Dritten).</p> <p>Gesellschafterfinanzierungen gleichgestellt sind Finanzierungen unabhängiger Dritter, für welche der Gesellschafter haftet; so zB auch die Verpfändung von Anteilen.</p> <p>Das gesetzlich geforderte Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital gilt uneingeschränkt ab 2012. Seit 2014 ist das Eigenkapital als Durchschnittswert aller Eigenkapitalpositionen des Geschäftsjahres ohne dem Jahresgewinn zu ermitteln. Es sind auch Verlustvorträge und Finanzierungen von Schwestergesellschaften einzubeziehen.</p> <p>Zinsen aus Gesellschafterdarlehen, die das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital übersteigen, sind steuerlich nicht abzugsfähig. Neben der Beschränkung entsprechend der Unterkapitalisierungsregelung dem Grunde nach sind zusätzlich auch die Beschränkungen für Zinsen aus Gesellschafterdarlehen der Höhe nach zu beachten (siehe oben Betriebsausgaben).</p>
Abschreibungen	<p>Steuerliche Höchstabschreibungssätze sind zu beachten.</p> <p>Gebäude 3 %</p> <p>Gebäudeteile..... 6 %</p> <p>Ausstattung, Fahrzeuge und technische Anlagen 20 %</p> <p>Ausstattungs- und Ausstattung für Forschungstätigkeit 33 %</p> <p>Computer, Software 50 %</p> <p>Mehrfährige Pflanzungen 10 %</p> <p>Basisherde 20 %</p> <p>Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände und Einbauten in fremdes Eigentum 10 %</p> <p>Aufgrund der Maßgeblichkeit sind handelsrechtliche Abschreibungen (linear, degressiv usw.) auch für steuerliche Zwecke heranzuziehen, soweit nicht die steuerlichen Höchstabschreibungssätze überschritten werden.</p>
Rückstellungen	<p>Garantierückstellungen, Reorganisationsrückstellungen, Drohverlustrückstellungen, Jubiläumsgeldrückstellungen, Pensionsrückstellungen sowie Abfertigungsrückstellungen sind zu 50 % steuerlich ergebniswirksam.</p> <p>Sondergesetzlich geforderte Rückstellungen bei Banken, Versicherungen und Wertpapierbroker-gesellschaften werden im gesetzlich geforderten Ausmaß steuerlich anerkannt.</p>

	<p>Beträglich noch nicht feststehende Verbindlichkeiten (zB Jahresabschlussstellungskosten, Wirtschaftsprüfungskosten) werden als sonstige Verbindlichkeiten (national als passive Rechnungsabgrenzungen) behandelt und sind steuerwirksam.</p>
Kfz-Kosten	<p>Abschreibung mind. fünf Jahre. Keine Beschränkung der Höhe nach (Angemessenheit der Anschaffungskosten).</p>
Nicht abzugsfähige Ausgaben	<p>Repräsentationsaufwendungen sind nur zu 50 % steuerlich abzugsfähiger Aufwand. Als Repräsentationsaufwendungen gelten neben Bewirtungsaufwendungen immer auch Geschenke an Geschäftspartner.</p> <p>Strafbedrohte Geld- und Sachzuwendungen („Bestechungsgelder“).</p> <p>Bestimmte freiwillige Zuwendungen (Spenden) – diese werden jedoch bei Vorliegen einer positiven steuerlichen Bemessungsgrundlage als Sonderausgaben anerkannt. Für die Abzugsfähigkeit gelten betragsliche Beschränkungen. Weiters sind Spenden nur im EU/EWR Raum (Ausn. Liechtenstein) abzugsfähig. Spenden für gemeinnützige Zwecke sind abzugsfähig. Spenden an politische Parteien sind ab 1.1.2017 nicht mehr abzugsfähig, da sie auch zivilrechtlich verboten sind.</p> <p>Personensteuern und Vorsteuern, die trotz Abzugsfähigkeit nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder zu 50 %.</p> <p>Aufwendungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen (und Aufwendungen, die keinen Einnahmen zugeordnet werden können).</p> <p>Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Beteiligungserträgen sind im Ausmaß von 5 % der steuerfrei vereinnahmten Beteiligungserträge nicht abzugsfähig.</p> <p>Zinsen für Darlehen aus Niedrigsteuerrändern (außer EU-Mitgliedsländer) sind steuerlich nicht abzugsfähig. Ein Niedrigsteuerrand liegt vor, wenn der Körperschaftsteuersatz unter 12,5 % liegt. Eine Liste der Niedrigsteuerränder wird vom Finanzministerium veröffentlicht (www.mf.gov.si/fileadmin/mf.gov.si/pageuploads/Davku_in_carine/Sprejeti_predpisi/Zakon_o_davku_od_dohodkov_pravnih_oseb/Seznamdrzav020307DRUG-IC2022008.pdf).</p>
Quellensteuer	<p>Die bei beschränkt Steuerpflichtigen einbehaltene Abzugsteuer beträgt generell 15 %. Ein DBA bzw. die Mutter-Tochter RL kann einen niedrigeren Satz vorsehen. Die Herabsetzung erfolgt durch Rück-erstattung oder Herabsetzung an der Quelle. Quellensteuerzahlungen sind spätestens fünf Tage nach Erfüllung des Quellensteuertatbestandes zu leisten. Abgabenrechtliche Meldungen sind am Tag der Erfüllung des Tatbestandes vorzunehmen.</p>
Zinsen	<p>15 % bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Zinsen-Regelung im Konzern (25%ige Beteiligung und 24-monatige Behaltedauer). Für Banken gelten Ausnahmen.</p>

Körperschaftsteuer (Zakon o davku od dohodkov pravnih oseb – ZDDPO)

Lizenzen	15% bzw. jeweiliges DBA möglich und Anwendung der EU-Lizenz-Regelung im Konzern (25%ige Beteiligung und 24-monatige Behaltedauer)
Sonstige Dienstleistungen	Bei der Bezahlung von Dienstleistungen an Niedrigsteuerländer wird eine 15%ige Quellensteuer einbehalten. Eine Herabsetzung auf das DBA-rechtlich vereinbarte Niveau ist vorgesehen. Ein Niedrigsteuerland liegt vor, wenn der Körperschaftsteuersatz unter 12,5% liegt. Als Dienstleistungen gelten: Beratungsleistungen, Vertriebsleistungen, Marktforschungsleistungen, Personalwesen, administrative Leistungen, Informationsleistungen und Rechtsberatungsleistungen.
Dividenden	15% bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie im Konzern (10%ige Beteiligung und 24-monatige Behaltedauer)
Steuersicherung	Bei Nichterfüllung der Behaltefrist im grenzüberschreitenden Konzern kann anstelle einer Einbehaltung der Quellensteuer auf Dividenden eine Bankgarantie vorgelegt werden. Bei Zinsen und Lizenzgebühren kann die Erfüllung der Behaltedauer nicht durch eine Bankgarantie ersetzt werden.
Veräußerungsgewinne	Sind grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage aus der Veräußerung von Wirtschaftsgesellschaften (Kapital- und Personengesellschaften) auf 50% ist vorgesehen (VeräußerungsgewinnermäÙigung). Voraussetzung ist, dass eine mindestens 8%ige Beteiligung vorliegt und die 6-monatige Behaltedauer erfüllt wird. Während der Behaltedauer muss in der veräußerten Wirtschaftsgesellschaft zumindest ein volles Dienstverhältnis (40 Wochenstunden) vorliegen.
Beteiligungserträge	Nationale und von EU-Gesellschaften empfangene Beteiligungserträge sind von der Körperschaftsteuer befreit. Beteiligungserträge von nicht EU-Gesellschaften sind nur dann befreit, wenn es sich um kein Niedrigsteuerland handelt. Ein Niedrigsteuerland liegt vor, wenn der Körperschaftsteuersatz unter 12,5% liegt. Eine Mindestbeteiligung iZm. der Beteiligungsertragsbefreiung ist nicht vorgesehen. 5% der Beteiligungserträge erhöhen die strl. Bemessungsgrundlage.
Good Will – Abschreibung	Handelsrechtlich ist eine Abwertung auf den beizulegenden Wert vorzunehmen. Ab 1.1.2017 ist die Abschreibung des Firmenwertes steuerlich nicht mehr absetzbar.
Unternehmensgruppenbesteuerung / Organschaft	Eine Gruppenbesteuerung (Organschaft) ist seit 2007 nicht mehr vorgesehen.
Investitionsfreibetrag	Für Investitionen in Ausstattung und in immaterielles Anlagevermögen kann ein Investitionsfreibetrag (IFB) geltend gemacht werden.

	Der Investitionsfreibetrag, der die steuerliche Bemessungsgrundlage kürzt, beträgt 40% und ist betraglich unbegrenzt. Der Investitionsfreibetrag kann im Jahr der Anschaffung bis zur Höhe der steuerlichen Bemessungsgrundlage geltend gemacht werden. Der, die strl. Bemessungsgrundlage übersteigende, Investitionsfreibetrag kann in den folgenden 5 Wirtschaftsjahren nach der Investition geltend gemacht werden. Für Pkws kann ein IFB nicht geltend gemacht werden. Bei elektro- und hybridbetriebenen Kfz gelten Ausnahmen.
Forderungswertberichtigung	Forderungswertberichtigungen sind betraglich mit dem niedrigeren der nachstehenden Werte beschränkt: Mit 1% der Umsatzerlöse der Steuerperiode oder mit dem arithmetischen Mittel der vergangenen drei Steuerperioden der tatsächlich steuerlich abzugsfähigen Abschreibungen. Soweit in den vergangenen drei Steuerperioden keine Forderungsabschreibungen vorgenommen wurden, ist eine steuerwirksame Forderungswertberichtigung nicht möglich.
Forderungsabschreibung	Eine Forderungsabschreibung ist abzugsfähig, wenn ein gerichtlicher Beschluss (Konkurs, Ausgleich) vorliegt, die Einbringungsmaßnahmen den Forderungsbetrag übersteigen würden oder unwirtschaftlich wären usw.
Finanzinstrumente nach IFRS 9	Der neu eingeführt Art 15b normiert, dass die steuerlich nicht anerkannte Bewertung der Finanzinstrumente anlässlich der Veräußerung oder dem sonstigen Abgang aus den Büchern in die steuerliche Bemessungsgrundlage einzubinden ist.
BEPS Maßnahmen:	a) Nichtanerkennung von rein steuerlich motivierten Maßnahmen der Steuerpflichtigen b) Besteuerung von Einkünften (Zinsen, Dividenden, Miete, Lizenzen, Finanzdienstleistungen...) ausländischer Gesellschaften beim abhängigen slow. Körperschaftsteuersubjekt. Ausländische Verluste können nicht, bezahlte Steuern jedoch sehr wohl anerkannt werden.

Einkommensteuer (Zakon o dohodnini – ZDoh)

Steuersatz		Einkommensteuer			
Jahressteuerbemessungsgrundlage					
über	bis				
	8.021,34		16%		
8.021,34	20.400,00	1.283,41	+	27%	über 8.021,34
20.400,00	48.000,00	4.625,65	+	34%	über 20.400,00
48.000,00	70.907,20	14.009,65	+	39%	über 48.000,00
70.907,20		22.943,46	+	50%	über 70.907,20

Einkommensteuer (Zakon o dohodnini – ZDoh)

	In Slowenien wurden Mechanismen zur Verhinderung einer kalten Progression leider wieder eingestellt. Der nur vorübergehend eingeführte 50%ige Grenzsteuersatz ist seit 1.1.2015 fixer Bestandteil des Einkommensteuertarifes. Im Jahr 2019 bleibt der Steuersatz unverändert.
Steuerfreier Betrag	Der allgemeine Absetzbetrag wird in Slowenien je nach Einkommenshöhe gestaffelt (siehe Steuerbegünstigungen).
Steuerpflicht	Unbeschränkte Steuerpflicht mit Welteinkommen (außer DBA schränkt Besteuerungsrecht ein): Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Beschränkte Steuerpflicht mit bestimmten inländischen Einkünften: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche ausländische Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, mit bestimmten inländischen Einkünften. ▪ Natürliche ausländische Personen, mit Wohnsitz in Slowenien und slowenischen Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit.
Steuerperiode	Kalenderjahr
Einkunftsarten	Einkünfte aus <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht selbständiger Arbeit, 2. Tätigkeit (gewerbliche Einkünfte), 3. Land- und Forstwirtschaft, 4. Vermögen (Vermietung und Verpachtung, 5. Einkünfte aus Urheberrechten), 6. Kapitaleinkünfte (Spekulationseinkünfte, 7. Zinsen und Dividenden), 8. sonstigen Einkünften.
Endbesteuerung	Bei beschränkt Steuerpflichtigen einbehaltene Abzugsteuern (zB bei Geschäftsführerbezügen und Autorenhonoraren) können Endbesteuerungswirkung entfalten. Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen ist eine Endbesteuerung für Zinsen, Dividenden, Spekulationseinkünfte (aus Liegenschaften und Wertpapieren) und Vermietungseinkünfte vorgesehen. Der Steuersatz beträgt 25%. Das Ausgabenpauschale bei Vermietungseinkünften beträgt 10%. Bei Spekulationseinkünften reduziert sich der Steuersatz in Fünfjahresintervallen. Nach 5 Jahren beträgt dieser 15%, nach 10 Jahren 10% und nach 15 Jahren 5%, sodass nach einer 20-jährigen Behaltdauer der Steuersatz 0% beträgt.
Buchführung	IdR doppelte Buchführung. Für Einzelunternehmer besteht keine Verpflichtung zur doppelten Buchführung, wenn zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durchschnittlich weniger als 3 Dienstnehmer ▪ Umsatzerlöse geringer als EUR 50.000 ▪ Bilanzsumme niedriger als EUR 25.000 Auch bei einfacher Buchführung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) sind für steuerliche Zwecke Aufzeichnungen über Kundenforderungen und Lieferantenverbindlichkeiten zu führen. Am Jahresende ist eine „Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung“ zu erstellen.
Verlustausgleich	Horizontaler Verlustausgleich, somit innerhalb der einzelnen Einkunftsarten, ist möglich. Vertikaler Verlustausgleich ist eingeschränkt möglich (zB kein vertikaler Verlustausgleich bei Spekulationseinkünften, sonstigen Einkünften und Vermietungseinkünften).
Verlustvortrag	Für Verluste bei Einkünften aus Tätigkeit („gewerbliche Einkünfte“) besteht ein zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag. Steuerliche Verlustvorträge können nur bis zu 50% der steuerlichen Einkünfte angesetzt werden.
Betriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben, die notwendig sind
Werbungskosten	Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen mit zahlreichen Ausnahmen in allen Einkunftsarten. Es besteht kein einheitlicher Werbungskostenbegriff für die einzelnen nicht betrieblichen Einkunftsarten.
Pauschalierung	Bei Einkünften aus Tätigkeit (gewerblichen Einkünften) ist bis zu einem Jahresumsatz von EUR 50.000 eine 80%ige Ausgabenpauschalierung möglich. Im Rahmen der Ausgabenpauschalierung ermittelte Einkünfte sind mit 20% endbesteuert. Der Jahresumsatz kann auch bis zu EUR 100.000 betragen, wenn mindestens 5 Monate eine volle sozialversicherungsrechtliche Anmeldung vorliegt. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ist eine Besteuerung nach Einheitswerten vorgesehen. Ab 1.1.2018 ist eine Pauschalierung nur mehr zulässig, wenn der Umsatz in zwei Jahren maximal EUR 300.000 beträgt. Bei Überschreiten dieser Grenze ist ab dem folgenden Jahr eine Regelbesteuerung vorzunehmen. Neben der Umsatzgrenze wurde auch eine absolute Grenze des Ausgabenpauschales eingeführt. Diese beträgt EUR 40.000 bzw. bei mindestens einem Vollzeitbeschäftigtem EUR 80.000 je Kalenderjahr. Es ist zu beachten, dass eine wiederlegbare „Familienzusammenrechnungsvermutung“ eingeführt wurde.

Einkommensteuer (Zakon o dohodnini – ZDoh)

Kfz	Abschreibung mind. fünf Jahre Ein eventueller Sachbezug wird immer auf Basis der Anschaffungskosten inkl MWST berechnet. Ansatz der tatsächlichen Kosten oder eines Kilometergeldes. Das amtliche Kilometergeld beträgt derzeit 37 Cent. Kein Vorsteuerabzug
Quellensteuer	Die bei beschränkt Steuerpflichtigen einbehaltene Abzugsteuer beträgt generell 15%. Ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen, die Herabsetzung erfolgt durch Rückerstattung oder Herabsetzung an der Quelle.
Zinsen	15 % bzw. jeweiliges DBA
Lizenzen	15 % bzw. jeweiliges DBA
Dividenden	15 % bzw. jeweiliges DBA
Auftretende Künstler und Sportler	Das Einkommensteuergesetz sieht ein 30%iges Ausgabenpauschale vor. Soweit bestimmte Kriterien erfüllt werden, kann die Ausgabenpauschale auch 80% betragen.
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	Durch das Gesetz über grenzüberschreitende Leistungserbringung (Zakon o cezmajnem izvajanju storitev) liegt bei praktisch jeder Tätigkeit bei einem Kunden im Ausland eine Entsendung vor. Vor dem 1.1.2018 lagen bei kurzfristigen Tätigkeiten bei Kunden bis zu 3 Monaten idR Dienstreisen vor. Im Zusammenhang mit der Änderung in der Beurteilung wurden zahlreiche einkommensteuerrechtliche Änderungen zu Gunsten der Dienstnehmer neu eingeführt. <ul style="list-style-type: none"> Der Abschluss von Krankenversicherungen für Tätigkeiten im Ausland gilt idR nicht als Sachbezug Das Verpflegungsentgelt in der Höhe von maximal EUR 6,12 / Arbeitstag ist bei Entsendungen steuerfrei Bei ununterbrochenen Entsendungen von bis zu 30 Tagen und bei Fahrern im internationalen Fernverkehr bis zu 90 Tagen sind Diäten weiterhin steuerfrei. Soweit die 30 bzw. 90 Tageregel überschritten wird, wird ein um 80% erhöhtes Verpflegungsentgelt steuerfrei belassen. Im Rahmen der Entsendung kann das Fahrtenentgelt für Fahrten zwischen gewöhnlichem Aufenthalt und Dienort während der Entsendung steuerfrei belassen werden. Bei ununterbrochenen Entsendungen von bis zu 90 Tagen ist die Zurverfügungstellung einer Unterkunft kein Sachbezug 20% des Gehalts werden, begrenzt mit EUR 1.000 und zahlreichen weiteren Bedingungen, bei über 30 Tagen entsendeten Personen aus der Besteuerung ausgenommen.

Termine und Fristen

Jahressteuererklärungen	Einkommen- und Körperschaftsteuer Abgabe bis 31.03. des Folgejahres; für einzelne der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsarten sind bereits früher Erklärungen abzugeben.
Umsatzsteuererklärungen	Quartalsklärungen (bei einem Jahresumsatz bis zu EUR 210.000), ansonsten monatliche Erklärungen Im Jahr der umsatzsteuerlichen Registrierung sind jedenfalls monatliche Erklärungen abzugeben. Eine Jahresumsatzsteuererklärung ist nicht vorgesehen. Umsatzsteuererklärungen sind bis zum letzten Tag des Folgemonats der Umsatzsteuerperiode abzugeben. Bei Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung ist auch die Umsatzsteuererklärung bis zum 20. des Folgemonats abzugeben.
Statistische Meldung	Die Verpflichtung zur Abgabe der SFR und CPPL-Berichte besteht gegenüber dem AJPES (Agentur der Republik Slowenien für öffentlich-rechtliche Datenerfassung und Leistungen) und entsteht durch Überschreitung bestimmter Kriterien. SKV (Forderungen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber ausländischen Unternehmen), KR D (Darlehensbeziehungen zu ausländischen Unternehmen samt ausländischer Eigentümerstruktur), BST (Liefer- und Leistungsbeziehungen zu ausländischen Unternehmen ...) und SN-Berichte (Berichte über die Eigenkapitalstruktur) sind auf Aufforderung bzw bei Erreichen bestimmter Kriterien verpflichtend abzugeben. SN Bericht Jahreserklärung bis zum 20.4. des Folgejahres sowie bei Änderungen im Eigenkapital bis zum Ende des Folgemonats (SN 22 -T) SKV und KR D spätestens am letzten Tag des Folgemonats BST spätestens am 20. des Folgemonats CPPL-Bericht: 1. Quartal bis spätestens 30. April 2. Quartal bis spätestens 31. Juli 3. Quartal bis spätestens 31. Oktober 4. Quartal bis spätestens 31. Jänner SFR-Bericht 1. Quartal von 10.4. bis zum 10.5. 2. Quartal von 10.7. bis zum 10.8. 3. Quartal von 10.10. bis zum 10.11. 4. Quartal von 10.1. bis zum 20.2.
Veröffentlichung des Jahresabschlusses	Jahresabschlüsse sind spätestens am 31.3. des Folgejahres beim AJPES (Agentur der Republik Slowenien für öffentlich-rechtliche Datenerfassung und Leistungen) zu veröffentlichen. Prüfungspflichtige Jahresabschlüsse müssen bis zum 31.8. des Folgejahres veröffentlicht werden.
Lohnverrechnung, Zahlung von Unternehmen an natürliche Personen	Erklärungen sind immer am Tag der Auszahlung einzureichen. Jahresmeldungen für die Pensionsversicherung sind bis zum 30.4. vorzunehmen.

Sonstige Steuern

Gewerbesteuer	nein
Grunderwerbsteuer	Die Grunderwerbsteuer beträgt 2%. Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer schließen einander aus.
Lohnsummensteuer	Seit 01.01.2009 fällt keine Lohnsummensteuer mehr an.
Steuer auf Wasserfahrzeuge	Die Höhe der Jahressteuer errechnet sich aus der Addition einer längenabhängigen Fixgebühr, einer Metergebühr und der Motorisierung des Wasserfahrzeuges. Ab dem 01.01.2012 wurden die ursprünglichen Steuersätze erhöht und als zusätzliche Steuer eingehoben. Bei einem unterjährigen Erwerb wird eine aliquote Steuer auf einer 365-Tagesbasis eingehoben. Der Steuersatz pro Meter und KW sinkt altersabhängig für jedes Jahr des Wasserfahrzeuges um 5% beim Steuersatz pro Meter und KW.
Gebühren und Kapitalverkehrssteuern	keine
Bankenbilanzsummensteuer	Mit 1. August 2011 wurde eine Bankenbilanzsummensteuer eingeführt. Der Steuersatz betrug 0,1% der Bilanzsumme als Durchschnittswert der Bilanzsumme aller Monatsletztin in einem Kalenderjahr. Die Bilanzsummensteuer wurde bis zum 31.12.2014 eingehoben.
Steuer auf Gewinne mit Finanzderivaten	Der Steuersatz auf Gewinne iZm. Finanzderivaten, die vor Ablauf des fünften Jahres erzielt werden, beträgt 25%. Gewinne, die innerhalb des ersten Jahres erzielt werden, werden mit 40% besteuert.
Versicherungssteuer	Die Versicherungssteuer beträgt 8,5%.
Steuer auf Finanzdienstleistungen	Diese Steuer wurde im Jahr 2013 eingeführt. Der Steuersatz beträgt 8,5%. Steuergegenstand sind Entgelte iZm. der Gewährung und Vermittlung von Krediten; Gewährung, Vermittlung und Verwaltung von Kreditgarantien; Umsätze und Vermittlung iZm. Girokonten und Bankeinlagen; Umsätze von Zahlungsmitteln sowie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenten. Grob gesprochen werden somit Leistungen, die unecht von der Mehrwertsteuer befreit sind und auch nicht versicherungssteuerpflichtig sind, der neuen Steuer auf Finanzdienstleistungen unterworfen.
Steuer bei Umwidmung von Grundstücken	Die Steuer besteuert den Wertzuwachs auf Grund der Umwidmung von Grundstücken in Bauland. Der Steuersatz hängt vom Zeitpunkt der Veräußerung nach der Umwidmung ab: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 25% bei Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Umwidmung ▪ 15% bei Veräußerung zwischen einem und drei Jahren nach der Umwidmung ▪ 5% bei Veräußerung zwischen drei und 10 Jahren nach der Umwidmung
Sonderimmobiliensteuer	Die Sonderimmobiliensteuer (Vermögensteuer) wird nicht mehr eingehoben.

Zusätzliche hubraumabhängige Kraftfahrzeugsteuer	Die hubraumabhängige Kraftfahrzeugsteuer wird ab 1.7.2012 eingehoben und beträgt zwischen 8% (ab 2.500 Hubraum in cm ³) und 16% (ab 4.000 Hubraum in cm ³) der Anschaffungskosten. Die hubraumabhängige Kraftfahrzeugsteuer wird zusätzlich zur Verbrauchs- und Co2-Ausstoß abhängigen Steuer (zwischen 0,5% und 31%) eingehoben.
Steuer auf nicht erklärte Einkünfte	Gemäß Art 68a ZdavP werden nicht erklärte Einkünfte mit einer 70%igen Steuer besteuert.

Abgabenordnung (Zakon o davčnem postopku – ZdavP)

Verspätungsfolgen	Verzugszinsen 0,0247% täglich (Art 96 ZdavP)
Selbstanzeige	Gemäß Art 55 ZdavP ist bis zur Zustellung des Bescheides über den Beginn einer Betriebsprüfung eine Selbstanzeige in Form der Abgabe einer berechtigten Steuererklärung möglich. Die Darlegung des Verkürzungsbetrages sowie die Berechnung und Abfuhr der Verzugszinsen ist zwingend vorzunehmen.
Umsatzsteuer	Fehler bei Erklärungen werden ab dem 20.10.2011 nicht mehr durch das Institut der Selbstanzeige saniert, sondern im Rahmen der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.
Ausstellung von Barrechnungen	Bei einer Verpflichtung zur Buchführung müssen ab 31.1.2015 bei Barrechnungen bestimmte, vom Finanzamt genehmigte, Rechnungsböcke verwendet werden.
Verbindliche Einzelerledigungen	Die Anfrage muss ua. eine umfassende wirtschaftliche Sachverhaltsdarstellung, eine konkrete Fragestellung und eine Zuordnung zu gesetzlichen Tatbeständen unter Beistellung vorhandener bzw. bekannter Rechtsmeinungen, eine Aussage betreffend die Anhängigkeit des konkreten Sachverhaltes in einem Abgabenverfahren sowie die Beifügung von Unterlagen zur Untermauerung bzw. Erläuterung des Sachverhaltes enthalten. Die Einzelerledigung kann zwar bei falscher Rechtsanwendung widerrufen werden, ist jedoch bis zu ihrem Widerruf für die Finanzverwaltung bindend.
Bargeldverkehr	Zwischen Unternehmern war zwischen dem 27.12.2011 und dem 30.3.2012 die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen mit Beträgen über EUR 50 nur mehr mittels Überweisung oder Kredit/Cashkarten zulässig. Mit 31.3.2012 wurde dieser Wert wieder auf EUR 420 angehoben. Diese Bestimmung betrifft auch die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen ausländischer Unternehmer in Slowenien. Ab 2.1.2016 müssen Unternehmer für Bargeldzahlungen zugelassene Registrierkassen verwenden.

Abgabenordnung (Zakon o davčnem postopku – ZdavP)

Bargeldzahlungen an Dienstnehmer	Zahlungen an Dienstnehmer (Gehalt, Reise-spesen, Verpflegungs- und Fahrtengeld, ...) müssen auf das Girokonto des Dienstnehmers vorgenommen werden.
Finanzstrafrecht	Es gibt kein besonderes Finanzstrafrecht. Für die einzelnen Vergehen sind in den Einzelgesetzen unterschiedliche Geldstrafen und Zuschläge vorgesehen. Strafbestimmungen sind auch in der Abgabenordnung enthalten.
Rechnungslegung an Körperschaften öffentlichen Rechts	An Körperschaften öffentlichen Rechtes dürfen nur e-Rechnungen gelegt werden.
Zinsen in der Abgabenordnung	Abhängig von der Mitwirkung des Abgabepflichtigen (zB Selbstanzeige, Rechtsmittelverzicht bei Betriebsprüfungen) kommen Verspätungszinssätze zwischen 2% (Stundungszinsen) und 7% (Feststellung der Abgabenschuld im Rahmen einer Betriebsprüfung) zur Anwendung. Bei Selbstanzeigen sind Verzugszinsen von 3% vorgesehen; bei Zustimmung zu Feststellungen, welche in der Niederschrift getroffen wurden, betragen diese 5%.

Steuerbegünstigungen

Direkte	Direkte Steuerbegünstigungen sind nicht vorgesehen.															
Indirekte	<p>Begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer, zB:</p> <p>Absetzbeträge: Der allgemeine Absetzbetrag steht jeder in Slowenien unbeschränkt steuerpflichtigen Person zu. IdF die Staffelung des allgemeinen Absetzbetrages:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">strl. Bemessungsgrundlage</th> <th>der Absetzbetrag beträgt</th> </tr> <tr> <th>über</th> <th>bis</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>11.166,37</td> <td>6.519,82</td> </tr> <tr> <td>11.166,37</td> <td>13.316,83</td> <td>lineare Verminderung</td> </tr> <tr> <td>13.316,83</td> <td></td> <td>3.302,70</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Einkommen zwischen EUR 11.166,37 und 13.316,83 wird die Ausgabenpauschale linear eingeschliffen. Für jeden zusätzlichen EUR Einkommen über EUR 13.316,83 wird der allgemeine Absetzbetrag in der Höhe von EUR 6.519,82 um EUR 1,49601 vermindert, sodass ab EUR 13.616,83 der allgemeine Absetzbetrag nur noch EUR 3.302,70 beträgt.</p> <p>Kinderabsetzbetrag (zusätzlich zum allgemeinen Absetzbetrag): EUR 2.436,92 für das 1. Kind EUR 2.649,24 für das 2. Kind EUR 4.418,54 für das 3. Kind EUR 6.187,85 für das 4. Kind EUR 7.957,14 für das 5. Kind</p>	strl. Bemessungsgrundlage		der Absetzbetrag beträgt	über	bis		0	11.166,37	6.519,82	11.166,37	13.316,83	lineare Verminderung	13.316,83		3.302,70
strl. Bemessungsgrundlage		der Absetzbetrag beträgt														
über	bis															
0	11.166,37	6.519,82														
11.166,37	13.316,83	lineare Verminderung														
13.316,83		3.302,70														

	für jedes weitere Kind EUR 1.769,30 für ein pflegebedürftiges Kind EUR 8.830,00 für andere Familienmitglieder EUR 2.436,92
Förderungen	Staatliche Förderung bei der betrieblichen Pensionsvorsorge. Bei Einhaltung der Voraussetzungen sind jährlich Leistungen im Rahmen der betrieblichen Pensionsvorsorge von bis zu EUR 2.819,09 für den Dienstnehmer einkommensteuerfrei.

Unbewegliches Vermögen

Abschreibungen	
planmäßige	linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, Substanzabschreibung bei Bodenschätzen (zB Schotter)
außerplanmäßige	bei (dauernder) Wertminderung („oslabitev“)
Abschreibungsgruppen	
Grund und Boden	keine Abschreibung
Gebäude	3%; einzelne Gebäudeteile 6% kürzere Nutzungsdauer handelsrechtlich zulässig, aber steuerlich nicht anerkannt
Zuschreibung	Falls der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung wegfällt, ist eine Aufwertung auf den beizulegenden Wert (auch über die Anschaffungskosten) zulässig.
Bilanzierung im Betriebsvermögen	In Bilanzierungsfragen sind die slowenischen Rechnungslegungsstandards weitgehend mit den IFRS abgestimmt.
Grunderwerbsteuer	
Steuergegenstand	Liegenschaftskaufverträge (Grund und Boden sowie Gebäude)
Bemessungsgrundlage	Kaufpreis bzw. Fremdvergleichswert
Steuersatz	2%
Befreiungen	Sachkapitalerhöhungen unterliegen nicht der Grunderwerbsteuer Wenn beim Liegenschaftsumsatz für die Umsatzsteuer optiert wird, unterliegt der Umsatz nur der Umsatzsteuer (bei neuen Objekten besteht Umsatzsteuerpflicht). Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer schließen einander aus. Bei Wohnobjekten im Rahmen der Sozialpolitik beträgt die Umsatzsteuer teilweise 9,5%; dies gilt sodann auch für Instandhaltungen.
Immobiliensteuer	Gemeindeabgabe mit unterschiedlichen Steuersätzen
Immobilienfonds	keine Sonderbestimmungen

Sozialversicherung

Sozialversicherung	Gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für alle Erwerbstätigen (deckt Sach- und Geldleistungen)
Beitragsätze und Höchstbeitragsgrundlagen	Bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit sind keine Höchstbeitragsgrundlagen vorgesehen. Die Höchstbeitragsgrundlage bei selbständig tätigen Personen ändert sich jährlich. 2018 beträgt sie monatlich EUR 5.694,33.
Selbständig tätige Personen	Selbständig tätige Personen zahlen Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge wie unselbständige Personen bis zur Höchstbeitragsgrundlage. Bei Einbindung in die Versicherungspflicht als selbständige Person reduzieren sich die Beiträge in den ersten 12 Monaten um 50 % und in den nächsten 12 Monaten um 30 %. Die Sozialversicherungsbeiträge belaufen sich insgesamt auf 38,20 %. Die Mindestbemessungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge beträgt 60 % des durchschnittlichen Jahresgehalts. Die Mindestbemessungsgrundlage für die weiteren Sozialversicherungsbeiträge beträgt im Dezember EUR 976,17.
Gesellschafter von Einpersonengesellschaften	Gesellschafter von Einpersonengesellschaften, die nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses in die Pflichtversicherung eingebunden sind, sind zwingend pflichtversichert. Die Mindestbeitragsgrundlage beträgt 70 % des letzten öffentlich bekannten Jahresdurchschnittsgehalts in Slowenien, berechnet auf ein Monat.
Unselbständig tätige Personen	
Krankenversicherung	6,56% Dienstgeber und 6,36% Dienstnehmer
Unfallversicherung	0,53% Dienstgeber
Pensions- und Invaliditätsversicherung	8,85% Dienstgeber und 15,50% Dienstnehmer
Mutterschutzbeiträge	0,10% Dienstgeber und 0,10% Dienstnehmer
Arbeitslosenversicherung	0,06% Dienstgeber und 0,14% Dienstnehmer Für Dienstgeber bei befristetem Arbeitsverhältnis bis 2 Jahre 0,30%, danach 0,06%. Bei unbefristetem Arbeitsverhältnis bis 2 Jahre 0,00%, danach 0,06%. Die Dienstgeberbeiträge belaufen sich insgesamt auf 16,10% (bei befristetem Arbeitsverhältnis bis 2 Jahre 16,34%, bei unbefristetem Arbeitsverhältnis bis 2 Jahre 16,04%) und jene der Dienstnehmer auf 22,10%.
Mindestgehalt	Ab 1.1.2019 beträgt dieses brutto EUR 886,63.
Sozialversicherungsmindestgrundlage	Die Mindestbemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen von Dienstverhältnissen beträgt bis zum 28.2.2019 EUR 911,09 (56 % des durchschnittlichen Gehalts in Slowenien). Ab März 2019 wird eine neue Mindestbemessungsgrundlage auf Basis des durchschnittlichen Gehalts in Slowenien im Jahr 2018 verlaubar. Der monatliche Durchschnittsgehalt in Slowenien im Jahr 2017 betrug Brutto EUR 1.626,95.

Pensionsversicherungs-höchstbemessungsgrundlage	Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt das 4-fache der Mindestbemessungsgrundlage. Ab 1.1.2018 beträgt diese EUR 3.357,92. Darüber hinausgehend entrichtete Beiträge bedingen keinen Pensionsanspruch.
---	---

Geschäftsführer

Zivilrecht	Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Auftrag etc.
Sozialversicherung	Auch bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses werden Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich wie Selbständige behandelt (Änderung der Beitragsgrundlage ohne Änderung der Sozialversicherungsbeiträge). Soweit Geschäftsführer auch auf einer anderen Basis entlohnt werden (zB Werkvertrag, Geschäftsführungsentgelt) und auch bei einer anderen Gesellschaft Dienstnehmer sind, fällt eine 8,85%ige Pensionsversicherung, eine 0,53%ige Unfallversicherung und eine 6,36%ige Krankenversicherung an.
Geschäftsführer von Einpersonengesellschaften	Geschäftsführern von Einpersonengesellschaften sind verpflichtend in die Sozialversicherung einzubeziehen, soweit keine Pflichtversicherung aufgrund eines Dienstverhältnisses vorliegt. Mindestbemessungsgrundlage beträgt im Dezember 2018 EUR 1.301,56.
Dienstverhältnis bei Einpersonengesellschaften	Von der Gesellschaft für den Geschäftsführer abgeführte Sozialversicherungsbeiträge sind für die Gesellschaft abzugsfähiger Aufwand und für den Geschäftsführer steuerpflichtiger Bezug.
Einkommensteuer	Vertretungsbefugte Personen werden einkommensteuerrechtlich unabhängig von der Einkunftsart immer wie Dienstnehmer behandelt. Für ausländische vertretungspflichtige Personen kann in Abhängigkeit vom anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen eine lineare Besteuerung in der Höhe von durchgerechneten 22,5% erzielt werden (ein Progressionsvorbehalt im Ansässigkeitsstaat ist unter Umständen zu berücksichtigen).
Umsatzsteuer	Arbeitnehmer: keine Umsatzsteuer Selbständiger: Umsatzsteuer
Beschäftigungsbewilligung	Beschäftigungsbewilligung für Drittstaatsangehörige. Bei selbständiger Tätigkeit ist keine Beschäftigungsbewilligung notwendig.
Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung	Freier Aufenthalt bzw. Niederlassung für EU-/EWR-Bürger Für EU-Bürger, die in Slowenien (selbständig oder unselbständig) tätig werden, sind Meldeverpflichtungen vorgesehen.

Geschäftsführer

Haftung	Konkursverschleppung; neben der Gesellschaft ist idR auch der Geschäftsführer Adressat von Strafen bei Finanzvergehen.
Mindestvergütung	Eine Mindestvergütung ist nicht vorgesehen. Für die Geschäftsführerentlohnung gibt es keine gesetzlich bindenden Kriterien. Bei einem Dienstverhältnis ist jedoch das gesetzliche Mindestgehalt in der Höhe von EUR 804,96 zu beachten.

Umsatzsteuer

Steuersätze	Normalsteuersatz: 22% ermäßigter Steuersatz: 9,5%
Kleinbetragsrechnungen	Die betragliche Grenze für Kleinbetragsrechnungen beträgt netto EUR 100. Die Bestimmungen über Kleinbetragsrechnungen dürfen bei Lieferungen und Leistungen bei denen es in einem anderen EU-Mitgliedsland zu einem Übergang der Steuerschuld kommt, nicht angewendet werden.
Abrechnung durch Gutschriften	Bei Rechnungsausstellung durch den Empfänger von Lieferungen oder Leistungen im Namen und auf Rechnung des leistenden Unternehmers muss auf der Rechnung „Samofakturiranje“ angeführt werden. Weiters muss der Leistungsempfänger auf den Umstand der Fakturierung im Namen und auf Rechnung des leistenden Unternehmers auf der Rechnung hinweisen.
Entstehung der Steuerschuld bei ig Lieferungen	Bei innerschweizerischen Lieferungen und innerschweizerischen Verbringungen entsteht die Steuerschuld spätestens 15 Tage nach Ablauf des Monats in dem die innerschweizerische Lieferung oder Verbringung vorgenommen wurde. Innerschweizerische Lieferungen oder innerschweizerische Leistungen müssen spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Monats abgerechnet werden.
Differenzbesteuerung/ Sondervorschriften	Auf Rechnungen ist bei Anwendung der angeführten Bestimmungen gesondert anzuführen: „Posebna ureditev – Potovalne Agencije [Sondervorschrift – Reiseleistung], Posebna ureditev – rabljeno blago [Sondervorschrift – Gebrauchtgegenstände], Posebna ureditev – umetniški predmeti [Sondervorschrift – Kunstgegenstände], Posebna ureditev – zirke in starine [Sondervorschrift – Antiquitäten]“.
Lieferungen	steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch)
Ort der Lieferung	grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung) im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt (bewegte Lieferung)

	Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: falls Lieferer Schuldner der Einfuhr-UST, im Einfuhrland	
	Lieferung mit Schiff, Flugzeug, Eisenbahn innerhalb der EU: Abgangsort Besonderheiten beim Reihen- und Dreiecksgeschäft	
Sonstige Leistungen	steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke (Eigenverbrauch)	
Ort bei sonstigen Leistungen	Es ist zu unterscheiden, ob Leistungen <ul style="list-style-type: none"> an Unternehmer („Business to Business“, „B2B“) oder an Nichtunternehmer („Business to Customer“, „B2C“) erbracht werden. Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten <ul style="list-style-type: none"> Unternehmer (innerhalb der EU mit UID) und nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID 	
■ Grundregel	B2B	B2C
	Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)
■ Sonderfälle	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Leistungen iZm. Eintrittskarten für kulturelle, künstlerische, sportliche, wissenschaftliche, unterrichtende, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Nebenleistungen iZm. Eintrittskarten	Veranstaltungsort	Veranstaltungsort
Leistungen samt Nebenleistungen iZm. kulturellen, künstlerischen, sportlichen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen samt der Leistungen der Veranstalter dieser Leistungen	Empfängerort (Grundregel)	Veranstaltungsort

Umsatzsteuer

	Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
	Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
	ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
	Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
	Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
	Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
	Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
	Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
	Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage (90 Tage bei Wasserfahrzeugen)	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers Sonderregelungen für die Vermietung von Sportbooten
	„Katalogleistungen“ an Drittlandskunden	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
	Elektronisch erbrachte Leistungen ins Drittland	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
	Elektronisch erbrachte Leistungen vom Drittland	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
	Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“	bei allen sonstigen Leistungen und bei Werklieferungen, Sonderregelung (ua.) bei Bauleistungen im Inland	
	Voraussetzungen	Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn) Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte. Leistungsempfänger ist inländischer Unternehmer (auch mit nicht steuerbaren Tätigkeiten), inländische nicht steuerpflichtige juristische Person oder inländische juristische Person des öffentlichen Rechts	
	Folgen	Rechnung ohne USt, Befreiungsklausel, sämtliche Rechnungsmerkmale gem. UStG sind zu prüfen Umsatzsteuer schuldet der Empfänger	

Steuerbefreiung	Unterscheidung wesentlich betreffend Vorsteuerabzug
echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausfuhrlieferungen ▪ Lohnveredelung ▪ Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr ▪ Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr ▪ Vermittlung der oben angeführten Umsätze
unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsätze von Banken, Versicherungen und Pensionskassen ▪ Umsätze von Grundstücken (Möglichkeit des Lieferers, zur Steuerpflicht zu optieren) mit Ausnahme von Baugrundstücken ▪ steuerfreie Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften ▪ Umsätze von Ärzten, Dentisten, Hebammen ua. ▪ Umsätze von Kleinunternehmern (Umsatzgrenze netto pro Kalenderjahr EUR 50.000)
Vorsteuerabzug	In der Vergangenheit (2011 und 2012) konnten Vorsteuern nur abgezogen werden, wenn die Verbindlichkeit fristgerecht bezahlt wurde. Offene, überfällige Verbindlichkeiten berechtigten nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn die Verbindlichkeiten bei der amtlichen Clearingstelle für Kettenaufrechnungen (AJPES – Agentur der Republik Slowenien für öffentlich-rechtliche Datenerfassung und Leistungen) angemeldet wurden. Der Vorsteuerabzug ist aktuell unabhängig von der Bezahlung der Verbindlichkeit, die Meldeverpflichtung beim AJPES besteht jedoch nach wie vor.
Solidarhaftung	Solidarische Haftung aller an einer Transaktion beteiligten Unternehmen, wenn Zweck der Transaktion die Mehrwertsteuerhinterziehung ist. Eine Haftung ist gegeben, wenn der Unternehmer wusste oder wissen hätte müssen, dass er an solchen Transaktionen teilnimmt.
Gutschriften	Gutschriften müssen nicht durch den Gutschriftenempfänger bestätigt werden. Die schriftliche Mitteilung des Gutschriftenausstellers verpflichtet auch den Gutschriftenempfänger zur Berichtigung seiner Vorsteuern.
Insolvenz	Bei Insolvenzverfahren können Vorsteuerberichtigungen bereits bei Anerkennung der Forderungen im Verfahren vorgenommen werden.
Umsatzsteuerverkürzung	Die Sanierung von Steuerverkürzungen ist direkt im Umsatzsteuergesetz geregelt. Die Sanierung setzt eine Berichtigung der Erklärungen und die Abfuhr von Verzugszinsen voraus. Die Verzinsung richtet sich nach dem Jahres-Euribor und Zuschlägen, welche vom Zeitpunkt der Umsatzsteuerverkürzung abhängen.
Nichtabgabe von Erklärungen	Die für die Berichtigung geltenden Grundsätze (Verzugszinsen) sind auch bei der nachträglichen Abgabe von nicht abgegebenen Umsatzsteuererklärungen heranzuziehen.

Immobilien		
Vermietung	Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerfrei; Möglichkeit in die Steuerpflicht zu optieren Ausnahme: Vermietung von Maschinen und Anlagen (22%)	
Verkauf	Umsätze von Grundstücken sind unecht steuerfrei, es besteht die Möglichkeit schriftlich in die Steuerpflicht zu optieren Ausnahme: Steuerpflicht ist gegeben bei Umsätzen vor der ersten Nutzung oder Inbetriebnahme oder bei Umsätzen innerhalb von 2 Jahren seit der ersten Nutzung oder Inbetriebnahme. Steuerbar sind Umsätze von Baugrundstücken.	
Berichtigungszeitraum	Der Vorsteuerberichtigungszeitraum bei Liegenschaften beträgt 20 Jahre	
gemischt genutzte Liegenschaften	Der Vorsteuerabzug steht nur mehr im Ausmaß der betrieblichen Nutzung zu	
Leasing		
Finanzierungsleasing	Lieferung	
Operating Leasing	Sonstige Leistung	
Vorsteuerrückerstattung für slowenische Unternehmer innerhalb der EU	Rückerstattungsanträge bei ausländischen Finanzbehörden sind nicht mehr erforderlich, stattdessen: Elektronischer Antrag bei der für den slowenischen Unternehmer zuständigen Steuerbehörde in Slowenien bis spätestens 30.09. des Folgejahres. Pro Mitgliedsstaat ist ein separater Antrag erforderlich. Übermittlung von Originalrechnungen nur nach Aufforderung durch die Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedsstaates erforderlich Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum das Kalenderjahr ist)	
Ausländische Unternehmer	Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben	
Registrierung	Registrierung, falls im Inland steuerbare Umsätze getätigt werden	
Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer	Wenn keine Umsätze in Slowenien getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers	
Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer	Wenn keine Umsätze in Slowenien getätigt werden, ist spätestens am 30. Juni des Folgejahres die Rückerstattung zu beantragen. Gegenseitigkeit ist Voraussetzung. amtlicher Vordruck, Beilage der Originalrechnungen, Nachweis über die Steuerpflicht im Drittland Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum das Kalenderjahr ist)	

Für Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Liegenschaftsgesellschaften gelten unterschiedliche Vorschriften. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen liegt das Besteuerungsrecht bei Ländern, für die in der Spalte „Immobilienklausel“ ein „ja“ aufscheint, im Falle eines Anteilsverkaufs nicht bei dem Wohnsitzstaat des Verkäufers, sondern beim Belegenheitsstaat der Liegenschaft.

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Albanien	24.04.2009	nein	5/10	7	7
Armenien	15.04.2011	ja	5/10	10	5
Aserbaidschan	19.07.2012	ja	8	8	5/10
Belgien	01.01.2003	nein	5/15	10	5
Bosnien und Herzegowina	10.11.2006	nein	5/10	7	5
Bulgarien	01.01.2005	ja	5/10	5	5/10
China	01.11.1996	nein	5	10	10
Dänemark	01.01.2003	nein	5/15	5	5
Deutschland	27.12.2006	nein	5/15	5	5
Estland	26.05.2006	nein	5/15	10	10
Finnland	01.01.2005	ja	5/15	5	5
Frankreich	10.03.2005	ja	15	5	5
Georgien	30.07.2013	ja	5	5	5
Griechenland	01.01.2004	nein	10	10	10
Großbritannien und Nordirland	01.01.1983	ja	15	5	5
Indien	01.01.2006	ja	5/15	10	10
Insel Man	22.06.2012	nein	-	-	-
Iran	01.01.2015	ja	7	5	5
Irland	01.01.2003	ja	5/15	5	5
Island	19.07.2012	ja	5/15	5	5
Israel	26.12.2007	ja	5/10/15	5	5
Italien	15.04.2002	nein	5/15	10	5
Japan	17.06.17	ja	5	5	5
Kanada	01.01.2003	ja	5/15	10	10
Kasachstan	23.07.17	ja	5 / 15	10	10
Katar	22.09.2010	nein	5	5	5
Korea	09.11.2005	ja	5/15	5	5
Kosovo	01.01.2015	ja	5/10	5	5
Kroatien	01.12.2005	nein	5	5	5
Kuweit	07.10.2010	nein	5	5	10
Luxemburg	01.01.2003	nein	5/15	5	5
Litauen	01.01.2003	nein	5/15	10	10
Lettland	01.01.2003	nein	5/15	10	10
Malta	01.01.2004	ja	5/15	5	5
Mazedonien	01.01.2000	nein	5/15	10	10
Moldawien	10.11.2006	ja	5/10	5	5
Niederlande	31.12.2005	ja	5/15	5	5
Norwegen	01.01.1986	nein	15	5	5
Österreich	01.01.1999	nein	5/15	5	10
Polen	01.01.1999	nein	5/15	10	10
Portugal	01.01.2005	ja	5/15	10	5
Rumänien	01.01.2004	ja	5	5	5

Doppelbesteuerungsabkommen

Notizen

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Russland	01.01.1998	nein	10	10	10
Serbien und Montenegro	01.01.2004	nein	5/10	10	5/10
Schweden	01.01.1982	nein	5/15	0	0
Schweiz	01.01.1998	nein	5/15	5	5
Singapur	22.10.2010	ja	5	5	5
Slowakei	01.01.2005	ja	5/15	10	10
Spanien	01.01.2003	ja	5/15	5	5
Thailand	01.01.2005	ja	10	10/15	10/15
Tschechien	01.01.1999	nein	5/15	5	10
Türkei	01.01.2004	nein	10	10	10
Ukraine	01.05.2004	ja	5/15	5	5/10
Ungarn	31.12.2005	ja	5/15	5	5
Usbekistan	30.07.2013	ja	8	8	10
USA	01.09.2001	ja	5/15	5	5
Vereinigte Arabische Emirate	01.01.2015	ja	5	5	5
Weißrussland	06.10.2010	ja	5	5	5
Zypern	31.03.2011	ja	5	5	5

Das Doppelbesteuerungsabkommen für Ägypten ist noch nicht in Kraft getreten.

TPA Gruppe

Geht es um Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, heißt es nicht nur „andere Länder, andere Sitten“ sondern auch andere Märkte, andere Gesetzgebungen, andere Sprachen und vieles mehr. Deshalb erwarten wir Sie vor Ort mit hoch wertiger Beratung, Know-How und Verständnis für Ihre individuelle Situation.

Denn auch wenn vieles anders ist, soll eines gleich bleiben:
Ihr Geschäftserfolg.

Die TPA Gruppe ist in zwölf Ländern in Mittel- und Südosteuropa tätig: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden alle unsere Standorte und Ihre Ansprechpartner unter:
www.tpa-group.com

Impressum

Informationsstand 1. Jänner 2019, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, 1020 Wien, FN 200423s HG Wien.

Redaktion: Michael Knaus, E-Mail: service@tpa-group.com;

Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com

greenprint*
klimaneutral gedruckt

Jetzt kostenlos die Broschüren bestellen:

www.tpa-group.com/investierenCEE

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater